



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. März 2014
(OR. fr)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0438 (COD)**

**7925/1/14
REV 1**

**CODEC 829
STAT 12
FIN 222**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2011 (erste Lesung)
Annahme des Gesetzgebungsakts (GA)

1. Die Kommission hat dem Rat am 10. Dezember 2013 den eingangs genannten Vorschlag¹ übermittelt, der auf Artikel 12 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union gestützt ist.
2. Der Rechnungshof hat seine Stellungnahme am 3. März 2014 abgegeben². Der Gerichtshof hat seine Stellungnahme am 4. März 2014 abgegeben³.
3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens⁴ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung eine Einigung zu erzielen.

¹ Dok. 17622/13.
² Noch nicht veröffentlicht.
³ Noch nicht veröffentlicht.
⁴ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 11. März 2014 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament spiegelt den zwischen den Organen gefundenen Kompromiss wider und müsste somit für den Rat annehmbar sein ¹.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 56/14 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung der schwedischen Delegation als A-Punkt billigt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ Dok. 7437/14.